
Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr

Stand: 18.01.2017

Inhalt

Grundlagen

- § I Zuwendungszweck und Förderhöhe
- § II Gegenstand der Förderung
- § III Zuwendungsempfänger
- § IV Zuwendungsvoraussetzung
- § V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § VI sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § VII Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § VIII Bewilligung
- § IX Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- § X Geltungsdauer

Grundlagen

§ I Zuwendungszweck und Förderhöhe

1. Der Landkreis Uckermark gewährt in Übereinstimmung mit Kapitel 4.3 des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Kommunen des Landkreises Uckermark.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ablauf der Antragsfrist.
3. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.
4. Die gesamte Fördersumme der Richtlinie wird im jeweiligen Haushaltsplanbeschluss des Landkreises Uckermark durch den Kreistag festgelegt.

§ II Gegenstand der Förderung,

Der Fördertatbestand bezieht sich auf Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen des Bundes und des Landes sowie besondere Nutzungsanforderungen, insbesondere jene von Menschen mit Behinderungen, an den ÖPNV in die Förderung ein.

§ III Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Landkreises Uckermark.

§ IV Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Investitionsmaßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der öffentlich zugänglichen Infrastruktur des ÖPNV erforderlich ist und in Übereinstimmung mit den Zielen des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark zu bringen ist,
2. die Investitionsmaßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind,

3. die Belange Behinderter, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im Rahmen bestehender Möglichkeiten berücksichtigt werden,
4. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung gesichert ist; insbesondere ist das Ziel der Gewährung einer Zuwendung eine Kumulierung der Zuwendung mit anderen Fördermitteln bzw. die Nutzung der Zuwendung als Eigenanteilsfinanzierung für andere Fördermittel,
5. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Antragstellung vorliegen und nachgewiesen werden,
6. mit der Maßnahme erst nach Bewilligung der Mittel begonnen wird,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu berücksichtigen.

§ V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projekt- und Fehlbedarfsfinanzierungen im Erstattungsprinzip gewährt.

§ VI Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Durchführung der Investitionsmaßnahme erfüllt werden müssen.

Verfahren

§ VII Antragsverfahren und Antragsprüfung

1. Der Antrag auf Förderung einer Investitionsmaßnahme hat regelmäßig bis zum 30.06. des der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Landrat des Landkreises Uckermark als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
2. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - Übersichts-/Lageplan

- Kostenberechnung und Finanzierungsplan.

3. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

§ VIII Bewilligung

1. Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Beginn der Investitionsmaßnahme ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag und schriftlicher Genehmigung möglich.
3. Die Bewilligungsbehörde berichte einmal jährlich im Ausschuss für Regionalentwicklung des Landkreises Uckermark über die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

§ IX Auszahlung der Mittel / Rechnungslegung

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel im Erstattungsprinzip nach Fertigstellung der Maßnahme, Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Zuwendungsempfänger und Prüfung der Unterlagen.

Geltungsdauer

§ X Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.